

TE OGH 2015/1/29 6Ob2/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. B***** W*****, vertreten durch Putz & Partner, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien 1. M***** B*****, 2. Mag. A***** M*****, beide vertreten durch die Pistotnik & Krilyszyn Rechtsanwälte GmbH in Wien, 3. W***** Z*****, vertreten durch Dr. Hubert Simon, Rechtsanwalt in Wien, wegen 33.429,50 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 31. Oktober 2014, GZ 3 R 85/13m-237, womit das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 2. August 2013, GZ 25 Cg 187/01t-231, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Auf die vom Revisionswerber unter dem Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit angeführten Beweisurkunden hat sich das Berufungsgericht in seiner Beweiswürdigung - abgesehen von den Beilagen ./H und ./5/207 - nicht gestützt. Diese Urkunden können daher keine Aktenwidrigkeit der berufsgerichtlichen Begründung verursacht haben (vgl nur RIS-Justiz RS0043397). Mit seinen Ausführungen zur behaupteten Aktenwidrigkeit versucht der Revisionswerber vielmehr, die im Revisionsverfahren nicht überprüfbare Beweiswürdigung der Vorinstanzen zu bekämpfen. Auf die vom Revisionswerber unter dem Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit angeführten Beweisurkunden hat sich das Berufungsgericht in seiner Beweiswürdigung - abgesehen von den Beilagen ./H und ./5/207 - nicht gestützt. Diese Urkunden können daher keine Aktenwidrigkeit der berufsgerichtlichen Begründung verursacht haben vergleiche nur RIS-Justiz RS0043397). Mit seinen Ausführungen zur behaupteten Aktenwidrigkeit versucht der Revisionswerber vielmehr, die im Revisionsverfahren nicht überprüfbare Beweiswürdigung der Vorinstanzen zu bekämpfen.

Auch zur Beilage ./H liegt keine Aktenwidrigkeit vor, weil der Revisionswerber aus der Urkunde nur unvollständig zitiert. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Beilage ./H sind vom gesamten Inhalt dieser Urkunde durchaus gedeckt. Die Übermittlung der Listen (Beilage ./5/207) wurde vom Berufungsgericht festgestellt.

Der Berufungswerber (hier die drei Beklagten) stützt sich bei gesetzmäßiger Ausführung einer Rechtsrüge nur nicht auf solche erstrichterlichen Feststellungen „ausdrücklich“ im Sinne des Gesetzes (§ 468 Abs 2 Satz 2 ZPO), die nicht in dem den Feststellungen vorbehaltenen Urteilsabschnitt, sondern in anderen Urteils teilen „verborgen“ sind (RIS-Justiz RS0112020). Diejenige Feststellung, zu welcher der Revisionswerber dem Berufungsgericht unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vorwirft, rechtswidrig das Verfahren nach § 473a ZPO unterlassen zu haben, befindet sich jedoch in dem, den Feststellungen vorbehaltenen Urteilsabschnitt. Nach der zitierten Rechtsprechung war das Berufungsgericht daher nicht verpflichtet, dem Kläger als Berufungsgegner einen Schriftsatz im Sinn des § 473a ZPO freizustellen. Der Berufungswerber (hier die drei Beklagten) stützt sich bei gesetzmäßiger Ausführung einer Rechtsrüge nur nicht auf solche erstrichterlichen Feststellungen „ausdrücklich“ im Sinne des Gesetzes (Paragraph 468, Absatz 2, Satz 2 ZPO), die nicht in dem den Feststellungen vorbehaltenen Urteilsabschnitt, sondern in anderen Urteils teilen „verborgen“ sind (RIS-Justiz RS0112020). Diejenige Feststellung, zu welcher der Revisionswerber dem Berufungsgericht unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vorwirft, rechtswidrig das Verfahren nach Paragraph 473 a, ZPO unterlassen zu haben, befindet sich jedoch in dem, den Feststellungen vorbehaltenen Urteilsabschnitt. Nach der zitierten Rechtsprechung war das Berufungsgericht daher nicht verpflichtet, dem Kläger als Berufungsgegner einen Schriftsatz im Sinn des Paragraph 473 a, ZPO freizustellen.

Die Rechtsausführungen des Revisionswerbers gehen teilweise nicht vom festgestellten Sachverhalt aus und sind insoweit nicht gesetzmäßig ausgeführt (RIS-Justiz RS0043312). Im Übrigen hält sich die Verneinung einer Durchgriffshaftung der drei beklagten GmbH-Gesellschafter (entgegen § 61 Abs 2 GmbHG) durch das Berufungsgericht auf der Basis der Feststellungen der Vorinstanzen durchaus im Rahmen der dazu ergangenen oberstgerichtlichen Rechtsprechung. Dies betrifft sowohl die zum faktischen Geschäftsführer (2 Ob 238/09b = RIS-Justiz RS0126308 = RS0014354 [T8]; 8 ObA 98/00w; 6 Ob 313/03b; vgl auch RS0123113; RS0119794) als auch zur qualifizierten Unterkapitalisierung (8 Ob 629/92; 8 ObA 98/00w; 6 Ob 313/03b; vgl RIS-Justiz RS0059860) ergangene Judikatur. Ein Bedarf, die Entscheidung des Berufungsgerichts zu korrigieren, besteht nicht. Die Rechtsausführungen des Revisionswerbers gehen teilweise nicht vom festgestellten Sachverhalt aus und sind insoweit nicht gesetzmäßig ausgeführt (RIS-Justiz RS0043312). Im Übrigen hält sich die Verneinung einer Durchgriffshaftung der drei beklagten GmbH-Gesellschafter (entgegen Paragraph 61, Absatz 2, GmbHG) durch das Berufungsgericht auf der Basis der Feststellungen der Vorinstanzen durchaus im Rahmen der dazu ergangenen oberstgerichtlichen Rechtsprechung. Dies betrifft sowohl die zum faktischen Geschäftsführer (2 Ob 238/09b = RIS-Justiz RS0126308 = RS0014354 [T8]; 8 ObA 98/00w; 6 Ob 313/03b; vergleiche auch RS0123113; RS0119794) als auch zur qualifizierten Unterkapitalisierung (8 Ob 629/92; 8 ObA 98/00w; 6 Ob 313/03b; vergleiche RIS-Justiz RS0059860) ergangene Judikatur. Ein Bedarf, die Entscheidung des Berufungsgerichts zu korrigieren, besteht nicht.

Schlagworte

Gruppe: Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht

Textnummer

E110042

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0060OB00002.15K.0129.000

Im RIS seit

05.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>